

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Magisterstudiengang Katholische Theologie

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Mai 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14. Juli 2025 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Profil des Studiengangs
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Studieninhalte

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Zweck und Umfang der Magisterprüfung
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 15 Elektronische Prüfungen
- § 16 Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen
- § 17 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Anmeldung und Zulassung zur Magisterarbeit
- § 22 Magisterarbeit
- § 23 Mündliche Magisterprüfung
- § 24 Wiederholung der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 26 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung
- § 27 Magisterurkunde und Zeugnis
- § 28 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magisterprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

- § 29 Prüfungsausschuss
- § 30 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 32 Rücktritt von Prüfungen

§ 33 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 34 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Schutzbestimmungen

§ 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

§ 37 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität. Sie entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der kanonische akademische Grad „Magister Theologiae“ beziehungsweise „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“) verliehen.

§ 4 Profil des Studiengangs

(1) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie vernetzt zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen beruflichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen. Im ersten Studienabschnitt werden die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern in den Umgang mit theologischer Literatur und in die wissenschaftliche Arbeitsweise der Theologie eingeführt (Orientierungsbereich). Sie werden mit den Grundlagen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie sowie der Philosophie, der Religionsphilosophie und der Religionswissenschaft vertraut gemacht und gewinnen einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Aufbauend auf dem so vermittelten Grundlagenwissen werden im dritten bis sechsten Fachsemester zentrale theologische Fragestellungen behandelt (Vertiefungsbereich). Dies geschieht im Rahmen von thematisch ausgerichteten Modulen, zu denen die einzelnen theologischen Fächer ihren je spezifischen Beitrag leisten. Die Studierenden lernen die Bedeutung der theologischen Fächer im Kontext theologischer Fragestellungen kennen und werden angeleitet, in der Zusammenschau unterschiedlicher Fachperspektiven eigenständige Antworten auf theologische Fragen der Gegenwart zu geben. Im zweiten Studienabschnitt, das heißt im siebten bis zehnten Fachsemester, werden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen weiter entfaltet (Spezialisierungsbereich). Die fachzentrierten Module befassen sich mit ausgewählten weiterführenden Fragestellungen der einzelnen theologischen Disziplinen und sind auf Spezialisierung und fachwissenschaftliche Vertiefung angelegt. Darüber hinaus werden die berufsspezifischen Kompetenzen weiterentwickelt und zugleich die Grundlagen für die Fortsetzung der akademischen Beschäftigung mit theologischen Themen im Rahmen eines Promotionsstudiums gelegt. Den Studierenden wird Raum geboten, durch frei wählbare Seminare und weitere Wahlpflichtveranstaltungen sowie zwei Praktika in Religionsunterricht und Seelsorge oder bei geeigneten Einrichtungen nach eigener Wahl eigenständig fachliche Schwerpunkte zu bilden. Der Studiengang vermittelt fundamentale und studienfach-unabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen, insbesondere im Bereich der Vermittlungswissenschaften. Berufsziel des Magisterstudiengangs Katholische Theologie ist die Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben im Rahmen der Verkündigung, des Religionsunterrichts, der Liturgie, der gemeindli-

chen und überregionalen sowie kategorialen Seelsorge, der pastoralen Arbeit mit bestimmten Alters- und Berufsgruppen. Darüber hinaus eröffnet sich den Absolventen/Absolventinnen ein weites Feld beruflicher Möglichkeiten: beispielsweise in den Bereichen Erziehung und Lebensberatung, Diversity Management, Verlagswesen oder Medien. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs eröffnet den Einstieg in die theologische Lehre und Forschung.

(2) Der Masterstudiengang Katholische Theologie ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Masterstudiengang Katholische Theologie kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zehn Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 300 ECTS-Punkten; hiervon entfallen 180 ECTS-Punkte auf den ersten Studienabschnitt mit sechs Semestern und 120 ECTS-Punkte auf den zweiten Studienabschnitt mit vier Semestern. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(4) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, Lehrveranstaltungsprotokoll, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Poster, Posterpräsentation, Projektarbeit, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, reflektierte und professionsbezogene Gestaltung einer Seminarsitzung, Planspiel oder Portfolioprfung.

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

(1) Der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen, und des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die ein gutes Verständnis neutestamentlicher und weiterer studienrelevanter originalsprachlicher Texte ermöglichen, sowie von Grundkenntnissen des Hebräischen ist grundsätzlich Voraussetzung für die Belegung der Module des Vertiefungsbereichs (§ 8 Absatz 7).

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, in denen die gemäß Absatz 1 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse erworben wurden, im Umfang von bis zu drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse beizufügen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder in deutscher Sprache erbracht werden.

§ 8 Studieninhalte

(1) Am Magisterstudiengang Katholische Theologie sind folgende Fächergruppen und Fächer der Theologischen Fakultät beteiligt:

Fächergruppe 1:

Alttestamentliche Literatur und Exegese

Neutestamentliche Literatur und Exegese

Alte Kirchengeschichte und Patrologie

Mittlere und Neuere Kirchengeschichte/Frömmigkeitsgeschichte und Kirchliche Landesgeschichte

Fächergruppe 2:

Fundamentaltheologie

Dogmatik

Liturgiewissenschaft

Moraltheologie

Fächergruppe 3:

Religionspädagogik und Katechetik

Pastoraltheologie und Homiletik

Christliche Gesellschaftslehre

Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit

Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

Fächergruppe 4:

Religionswissenschaft

Philosophie

Religionsphilosophie.

(2) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt mit dem Orientierungsbereich und dem Vertiefungsbereich und einen zweiten Studienabschnitt mit dem Spezialisierungsbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(3) Die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module des Orientierungsbereichs sind für das erste und zweite Fachsemester vorgesehen und haben einen Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten. Die Module sind nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 4 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 1: Orientierungsbereich (60 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 0 Theologische Grundlegung (10 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Theologie als Wissenschaft	S	P	2	2	SL
Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	S	P	2	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Kommunikation	var.	WP	2	4	SL
M 1 Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht (14 ECTS-Punkte)					
Einleitung in das Alte Testament	V+K	P	2	10	PL: Klausur
Geschichte Israels und des frühen Judentums	V+K	P	2		
Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur	V+K	P	2		
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V+K	P	2		
Methoden der Exegese des Alten Testaments oder des Neuen Testaments	S	WP	2	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (8 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Kirchengeschichte	V+K/ Ü	P	3	4	PL: mündliche Prüfung
Zentrale Themen der alten oder der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	2	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
M 3 Einführung in die Systematische Theologie und Religionswissenschaft (11 ECTS-Punkte)					
Theologischer Grundkurs: Einführung in die christliche Glaubenslehre	V+K	P	3	11	PL: mündliche Prüfung
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V+K	P	1		
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V+K	P	1		
Einführung in die Religionswissenschaft	V+K	P	2		
Einführung in die Moralthologie	V+K	P	2		
M 4 Einführung in die Praktische Theologie (9 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Theologie aus praktisch- theologischer Perspektive	V+K	P	5	5	SL
Grundlagen, Konzeptionen und Methoden der Praktischen Theologie	S	P	2	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
M 5 Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie (8 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Philosophie I	V+K	P	2	8	PL: mündliche Prüfung
Einführung in die Philosophie II	V/S	P	2		
Einführung in die Religionsphilosophie	V+K	P	2		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-
sehene Semesterwochenstundenzahl; K = Kolloquium; L = Lektürekurs; Pr = Praktikum; S = Seminar;
Ü = Übung; V = Vorlesung; var. = variabel; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Modul M 0 Theologische Grundlegung sind nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen zum Thema
Kommunikation mit einem Leistungsumfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten aus dem in Abstimmung mit
der Theologischen Fakultät festgelegten Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Al-
bert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu belegen.

(5) Im Modul M 1 Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht ist nach eigener
Wahl entweder das Proseminar Methoden der Exegese des Alten Testaments oder das Proseminar Me-
thoden der Exegese des Neuen Testaments zu belegen.

(6) Im Modul M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht ist nach eigener Wahl entweder das
Proseminar Zentrale Themen der alten Kirchengeschichte oder das Proseminar Zentrale Themen der
mittleren und neueren Kirchengeschichte zu belegen.

(7) Die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module des Vertiefungsbereichs sind für das dritte bis
sechste Fachsemester vorgesehen und haben einen Leistungsumfang von insgesamt 120 ECTS-
Punkten. Voraussetzung für die Belegung der Module des Vertiefungsbereichs sind die erfolgreiche Ab-
solvierung von mindestens drei Modulen des Orientierungsbereichs (Tabelle 1) und der Nachweis der
gemäß § 6 Absatz 1 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse. Abweichend von Satz 2 können auch
Studierende, die nur für zwei der in § 6 Absatz 1 genannten Sprachen die erforderlichen Kenntnisse
nachweisen können, in dem auf die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Modulen des Orientie-
rungsbereichs folgenden Semester einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls M 15 Individuelles Schwer-
punktstudium I sowie weitere Module des Vertiefungsbereichs belegen; werden die belegten Module be-
ziehungsweise die belegten Lehrveranstaltungen des Moduls M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I
nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen, können sie ausschließlich dann in einem späteren Se-
mester abgeschlossen werden, wenn nur noch eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist oder die gemäß

§ 6 Absatz 1 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse vollständig nachgewiesen werden. Die Module des Vertiefungsbereichs sind nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 8 bis 11 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (120 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (11 oder 13 ECTS-Punkte)					
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V+K	P	2	11 oder 13	SL oder PL: mündliche Prüfung
Philosophische Anthropologie	V/S	P	2		
Alleinheitsdenken und Schöpfungsdifferenz	V+K	P	1		
Theo- und Anthropodizee	V+K	P	2		
Schöpfungslehre	V+K	P	2		
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V+K	P	2		
M 7 Gotteslehre (9 oder 11 ECTS-Punkte)					
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament und die Entstehung des Monotheismus in Israel	V+K	P	2	9 oder 11	SL oder PL: mündliche Prüfung
Gottesverkündigung Jesu und das Bekenntnis der christlichen Gemeinden zu Gott und zu seinem offenbarenden Handeln in Jesus Christus	V+K	P	2		
Die Entwicklung der Gotteslehre bis zur Herausbildung des Trinitätsdogmas in der Frühen Kirche	V+K	P	1		
Philosophische Gotteslehre	V/S	P	2		
Trinitätslehre: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung	V+K	P	2		
M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (8 oder 10 ECTS-Punkte)					
Jesus – Bote der Basileia Gottes. Christologische Entwürfe in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit und ihre Voraussetzungen	V+K	P	3	8 oder 10	SL oder PL: mündliche Prüfung
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V+K	P	1		
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V+K	P	2		
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V+K	P	2		
M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens (6 oder 8 ECTS-Punkte)					
Das Paradigma „Alte Kirche“	V+K	P	1	6 oder 8	SL oder PL: mündliche Prüfung
Das Paradigma „Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“	V+K	P	2		
Theologie des geistlichen Lebens in Geschichte und Gegenwart	V+K	P	2		
Geschichte des christlichen Gottesdienstes	V+K	P	1		

M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (11 oder 13 ECTS-Punkte)					
Anfänge der Kirche im Neuen Testament und in frühchristlicher Zeit	V+K	P	1	11 oder 13	SL oder PL: mündliche Prüfung
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V+K	P	2		
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V+K	P	2		
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V+K	P	2		
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V+K	P	2		
Kirche, Religion, Glaube in der Gegenwart	V+K	P	2		
M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (9 oder 11 ECTS-Punkte)					
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V+K	P	2	9 oder 11	SL oder PL: mündliche Prüfung
Die Feier der Sakramente	V+K	P	2		
Allgemeine Sakramentenlehre	V+K	P	1		
Sakramentenpastoral	V+K	P	2		
Das Recht des Heiligungsdienstes	V+K	P	2		
M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (10 oder 12 ECTS-Punkte)					
Philosophische Ethik	V/S	P	2	10 oder 12	SL oder PL: mündliche Prüfung
Bioethik oder Friedensethik	V+K	P	2		
Wirtschaftsethik und Wirtschaftsordnung	V+K	P	2		
Diakonische Praxis	V+K	P	1		
Kirche und Staat	V+K	P	1		
Religiöse Lernorte	V+K	P	2		
M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (9 oder 11 ECTS-Punkte)					
Religiöse Bildung in der Postmoderne	V+K	P	2	9 oder 11	SL oder PL: mündliche Prüfung
Gesellschaft und Politik in christlicher Perspektive	V+K	P	2		
Einführung in die Kirchenmusik	V+K	P	1		
Kunst und Kultur	var.	WP	2		
Feiern im Rhythmus der Zeit	V+K	P	2		
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen (8 oder 10 ECTS-Punkte)					
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum der nachexilischen Epoche	V+K	P	2	8 oder 10	SL oder PL: mündliche Prüfung
Religiöser Pluralismus: Modelle und Genealogien	V+K	P	2		
Religionstheologie	V+K	P	2		
Philosophie der Religionen	V/S	P	2		
M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I (31 ECTS-Punkte)					
Seminar 1	S	WP	2	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Seminar 2	S	WP	2	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

Seminar 3	S	WP	2	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Schulpraktikum beziehungsweise Praktikum I bei einer geeigneten Einrichtung oder Lehrveranstaltungen des ZfS	Pr/ var.	P/WP		5	SL
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	var.	WP	var.	11	SL

(8) Der/Die Studierende wählt, in welchen vier der nachfolgend aufgeführten Module des Vertiefungsbereichs er/sie eine Prüfungsleistung mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten erbringt; in den übrigen fünf dieser Module sind nur Studienleistungen zu erbringen:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen.

(9) Im Modul M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I ist in drei der vier Fächergruppen gemäß Absatz 1 ein Seminar zu belegen. Bei entsprechender fachlicher Ausrichtung der Prüfungsleistung kann ein Seminar im Fach Liturgiewissenschaft vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch der Fächergruppe 3 zugeordnet werden.

(10) Wird der Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin angestrebt, ist im Modul M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I zwingend ein Schulpraktikum zu absolvieren; das Schulpraktikum wird von der Studienbegleitung für Theologiestudierende der Erzdiözese Freiburg in Kooperation mit dem Arbeitsbereich Religionspädagogik und Katechetik der Theologischen Fakultät organisiert, durchgeführt und begleitet. Andernfalls kann auch ein Praktikum bei einer anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung eigener Wahl absolviert werden. Vor der Ableistung eines solchen Praktikums hat der/die Studierende die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. In der Genehmigung ist festzulegen, dass von den insgesamt 150 Stunden des Praktikums sechs Stunden auf die Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts entfallen. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt. Anstelle eines Praktikums können im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl auch Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden.

(11) Im Modul M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I sind nach eigener Wahl außerdem geeignete Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen zu belegen.

(12) Die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module des Spezialisierungsbereichs sind für das siebte bis zehnte Fachsemester vorgesehen und haben einen Leistungsumfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten. Voraussetzung für die Belegung der Module des Spezialisierungsbereichs sind die erfolgreiche Absolvierung aller Module des Orientierungsbereichs, aller Module des Vertiefungsbereichs, in denen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und von mindestens drei Modulen des Vertiefungsbereichs, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sowie der Nachweis der gemäß § 6 Absatz 1 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse. Die Module des Spezialisierungsbereichs sind nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 13 bis 20 zu absolvieren.

Tabelle 3: Spezialisierungsbereich (120 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Studienleistung/ Prüfungsleistung
M 16 Spezialisierung im Bereich der Exegese und der biblischen Theologie (12 ECTS-Punkte)					
Exegese einer Schrift des Alten Testaments oder eines bibeltheologischen Themas I	V+K +L	P	2	5 oder 7	SL oder PL: Klausur
Exegese einer Schrift des Alten Testaments oder eines bibeltheologischen Themas II	V+K +L	P	3		
Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit I	V+K +L	P	3	5 oder 7	SL oder PL: mündliche Prüfung
Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit II	V+K +L	P	2		
M 17 Spezialisierung im Bereich der Historischen Theologie (6 ECTS-Punkte)					
Alte Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V+K	P	2	6	PL: mündliche Prüfung
Mittlere und neuere Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V+K	P	2		
M 18 Spezialisierung im Bereich der Dogmatik (11 ECTS-Punkte)					
Spezialisierung Dogmatik I	V+K	P	2	11	PL: mündliche Prüfung
Spezialisierung Dogmatik II	V+K	P	2		
Spezialisierung Dogmatik III	V+K	P	2		
Kolloquium	K	P	1		
Perspektiven evangelischer Theologie	V+K	P	2		
M 19 Spezialisierung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie (10 ECTS-Punkte)					
Prinzipien philosophischer Erklärungsmodelle	V/S	P	2	6 oder 8	SL oder SL PL: mündliche Prüfung
Vernunft und (religiöser) Glaube aus philosophischer Sicht	V	P	2		
Spezialisierung in Religionsphilosophie	S	P	2		
Gott denken im Kontext der Moderne	V+K	P	2	2 oder 4	SL oder PL: mündliche Prüfung
M 20 Spezialisierung im Bereich der Ethik (8 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Ethik I: Freiheit – Tugend – Norm	V+K	P	2	8	PL: mündliche Prüfung
Grundlagen der Ethik II: Gewissen – Schuld – Vergebung	V+K	P	2		
Christliche Sozialethik im Gerechtigkeitsdiskurs	V+K	P	2		

M 21 Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik und der Pastoraltheologie (6 ECTS-Punkte)					
Religionspädagogische Themen und Trends	S	P	2	2 oder 4	SL oder SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Pastoraltheologische Themen und Trends	V	P	2	2 oder 4	SL oder PL: mündliche Prüfung
M 22 Spezialisierung im Bereich Kirchliche Ordnung und liturgische Praxis(10 ECTS-Punkte)					
Theorie der Homiletik	V+K	P	1	1	SL
Homiletische Übung I	Ü	PWP	1	2	SL
Homiletische Übung II	Ü	PWP	1		
Gottesdienst und Ritual	V+K	P	2	7	PL: Klausur
Kirchenrecht I	V+K	P	2		
Kirchenrecht II	V+K	P	1		
M 23 Individuelles Schwerpunktstudium II (32 ECTS-Punkte)					
Seminar 4	S	WP	2	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Seminar 5	S	WP	2	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Seminar 6	S	WP	2	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Gemeindepraktikum beziehungsweise Praktikum II bei einer geeigneten Einrichtung oder Lehrveranstaltungen des ZfS	Pr/ var.	PWP		8	SL
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	var.	WP	var.	7	SL
Kommunikation und Konflikt	V+K/ Ü	P	2	2	SL
M 24 Magistermodul (25 ECTS-Punkte)					
Magisterarbeit		P		20	PL: Magisterarbeit
Mündliche Magisterprüfung		P		5	PL: mündliche Prüfung

(13) Im Modul M 16 Spezialisierung im Bereich der Exegese und der biblischen Theologie ist nach eigener Wahl entweder zu den Lehrveranstaltungen zum Alten Testament oder zu den Lehrveranstaltungen zum Neuen Testament eine Prüfungsleistung mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu erbringen; in den jeweils anderen Lehrveranstaltungen ist insgesamt eine Studienleistung zu erbringen.

(14) Im Modul M 19 Spezialisierung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie ist nach eigener Wahl entweder zu den Lehrveranstaltungen Prinzipien philosophischer Erklärungsmodelle, Vernunft und (religiöser) Glaube aus philosophischer Sicht und Spezialisierung in Religionsphilosophie oder zu der Lehrveranstaltung Gott denken im Kontext der Moderne eine Prüfungsleistung mit einem

Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu erbringen; in der beziehungsweise den jeweils anderen Lehrveranstaltungen ist insgesamt eine Studienleistung zu erbringen.

(15) Im Modul M 21 Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik und der Pastoraltheologie ist nach eigener Wahl entweder zu der Lehrveranstaltung Religionspädagogische Themen und Trends oder zu der Lehrveranstaltung Pastoraltheologische Themen und Trends eine Prüfungsleistung mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten zu erbringen; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen.

(16) Sofern nicht der Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin angestrebt wird, kann im Modul M 22 Spezialisierung im Bereich Kirchliche Ordnung und liturgische Praxis anstelle der Homiletischen Übung I und der Homiletischen Übung II auch eine Lehrveranstaltung mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden.

(17) Im Modul M 23 Individuelles Schwerpunktstudium II sind drei Seminare in mindestens zwei der vier Fächergruppen gemäß Absatz 1 zu belegen; Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(18) Wird der Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin angestrebt, ist im Modul M 23 Individuelles Schwerpunktstudium II zwingend ein Gemeindepraktikum zu absolvieren. Andernfalls kann auch ein Praktikum bei einer anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung eigener Wahl absolviert werden. Vor der Ableistung des Gemeindepraktikums beziehungsweise eines sonstigen Praktikums hat der/die Studierende die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. In der Genehmigung ist festzulegen, dass von den insgesamt 240 Stunden des Praktikums sechs Stunden auf die Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts entfallen. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt. Anstelle eines Praktikums können im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl auch Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden.

(19) Im Modul M 23 Individuelles Schwerpunktstudium II sind nach eigener Wahl außerdem geeignete Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 7 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen zu belegen.

(20) Die Voraussetzungen und Inhalte des Moduls M 24 Magistermodul, welches für das zehnte Fachsemester vorgesehen ist, sind in §§ 21 bis 23 näher geregelt.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Zweck und Umfang der Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Magisterstudengang Katholische Theologie vermittelten Fachkenntnisse und die für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst erforderlichen Kompetenzen erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche und praktische Problemstellungen aus dem Bereich der Theologie sachgerecht zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), hierzu zählen auch die Magisterarbeit und die mündliche Magisterprüfung.

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 8 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Werden im Rahmen des Magisterstudiums mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Magisterprüfung erforderlichen 300 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, so werden für die Magisterprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.

§ 10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 20 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 30 und höchstens 120 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Bei Praktika gilt abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in demjenigen Termin einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung, in dem er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einem späteren Termin nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studien- oder Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 3.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen

Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in der Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als klassische (nichtelektronische) Präsenzprüfung oder als elektronische Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als klassische Präsenzprüfung als elektronische Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die klassische Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) In begründeten Fällen können studienbegleitende Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden auch als klassische oder elektronische Prüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, oder als elektronische Fernprüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität mit der betreffenden Prüfung an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(5) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin

den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 18 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch einen Vortrag soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen und die Ergebnisse in mündlicher Form zu präsentieren. Die Dauer eines Vortrags soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll im ersten Studienabschnitt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten und im zweiten Studienabschnitt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden vom Prüfungsamt mindestens drei Wochen vorher in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) In einer Hausarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; entfallen hiervon mindestens zwei Wochen auf die vorlesungsfreie Zeit, soll das Bewertungsverfahren insgesamt nicht länger als sechs Wochen dauern. § 22 Absatz 8 Satz 1 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können.

§ 14 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 30 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 15 Elektronische Prüfungen

(1) Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Universität (elektronische Präsenzprüfungen) oder außerhalb der Räumlichkeiten der Universität (elektronische Fernprü-

fungen) zu erbringen sind; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Elektronische Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für elektronische Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. Bei elektronischen Prüfungen sind die Vorgaben des § 16 einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als elektronische Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.

(4) Elektronische Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der elektronischen Prüfung möglich ist, und
 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht
- in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Anforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Bei elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine Präsenzprüfung innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die elektronische Fernprüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium

beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Elektronische Prüfungen in Textform in Präsenz, unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 16 Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen

(1) Im Rahmen von elektronischen Prüfungen dürfen personenbezogene Daten von der Universität verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 15 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 15 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 12 Absatz 4 Satz 1 und § 23 Absatz 5 Satz 1 bleiben unberührt.

(4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der elektronischen Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen legt der Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist eine erneute Anmeldung zu dem betreffenden Prüfungstermin erforderlich.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,

2. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,
3. nicht im Magisterstudiengang Katholische Theologie oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge im Fach Katholische Theologie mit vergleichbarem Leistungsumfang. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 21 bleibt unberührt.

§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

- | | | | |
|---------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Wert von | 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Wert von | 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Wert von | 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Wert von | 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Wert über | 4,0 | = | nicht ausreichend |

Die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ bilden zugleich die entsprechenden Notenstufen.

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann jeweils eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung aus dem Orientierungsbereich, dem Vertiefungsbereich und dem Spezialisierungsbereich ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semester im Rahmen des gemäß Satz 2 festgesetzten Termins abzulegen. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen die Termine für Wiederholungsprüfungen fest und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden für die Wiederholungsprüfung einen anderen als den gemäß Satz 2 festgelegten Termin innerhalb des auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semesters bestimmen. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 20 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

(6) § 24 bleibt unberührt.

§ 20 Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung weist der/die Studierende nach, dass er/sie die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, grundlegende theologische Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Orientierungsbereichs und einer studienbegleitenden Prüfungsleistung aus dem Vertiefungsbereich. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 erbracht wurden.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Magisterstudiengang Katholische Theologie, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird eine Zwischenprüfungsnote gebildet. Die Zwischenprüfungsnote ist das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. § 18 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung erhält der/die Studierende auf Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis, das die Zwischenprüfungsnote einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zwischenprüfungszeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.

§ 21 Anmeldung und Zulassung zur Magisterarbeit

(1) Zur Magisterarbeit wird zugelassen, wer

1. im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. alle Module des ersten Studienabschnitts des Magisterstudiengangs Katholische Theologie erfolgreich absolviert und im zweiten Studienabschnitt mindestens 35 ECTS-Punkte erworben hat,
3. nicht im Magisterstudiengang Katholische Theologie oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Magisterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Magisterarbeit ist von dem/der Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Magisterstudiengang Katholische Theologie oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Magisterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 22 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Magisterarbeit hat einen Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Magisterarbeit abzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um insgesamt höchstens zehn Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Magisterarbeit wurzeln, entscheidet der

Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Magisterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 35 bleibt unberührt.

(4) Das Thema der Magisterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 gestellt, der/die der Theologischen Fakultät angehört; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Magisterarbeit verpflichtet. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Magisterarbeit sowie die mündliche Magisterprüfung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Theologischen Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und im Magisterstudiengang Katholische Theologie in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Magisterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Magisterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Magisterarbeit. Das Thema der Magisterarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas. Wurde als Betreuer/Betreuerin der Magisterarbeit ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin bestellt, der/die der Theologischen Fakultät angehört, und scheidet dieser/diese aus der Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrer Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät.

(5) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit einzureichen. Ist die Magisterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Magisterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall festlegen, dass die Magisterarbeit ausschließlich in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden. Bei Einreichung der Magisterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Magisterarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Magisterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Magisterarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Bei Einreichung der Magisterarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 5 Nr. 1 bis 3 in Textform abzugeben. Reicht der/die Studierende die Magisterarbeit nicht fristgemäß

ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Magisterarbeit ist innerhalb von zehn Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1, von denen mindestens einer/eine der Theologischen Fakultät angehören muss, zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Magisterarbeit; der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Theologischen Fakultät angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 18 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 18 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen (§ 18 Absatz 3 Satz 2) voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 18 Absatz 2 festsetzt. Drittgutachter/Drittgutachterin können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 sein, die der Theologischen Fakultät angehören oder die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Hochschule sind.

§ 23 Mündliche Magisterprüfung

(1) Die mündliche Magisterprüfung (Defensio) ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten und einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten. Zur mündlichen Magisterprüfung wird zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat.

(2) Die mündliche Magisterprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Magisterarbeit stattfinden. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Magisterprüfung wird in der Regel von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen der Magisterarbeit abgenommen. Gegenstand der mündlichen Magisterprüfung sind die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Magisterarbeit sowie deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Der Erzbischof von Freiburg oder ein/eine von ihm bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin kann an der mündlichen Magisterprüfung als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig dazu ein.

(4) Nach der mündlichen Magisterprüfung gibt jeder Prüfer/jede Prüferin eine Note gemäß § 18 Absatz 2. Die Note der mündlichen Magisterprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 18 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Magisterprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der mündlichen Magisterprüfung wird dem/der Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei der mündlichen Magisterprüfung nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

§ 24 Wiederholung der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung

(1) Eine Magisterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Magisterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Magisterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Magisterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine mündliche Magisterprüfung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 18 Absatz 2 festsetzt.

§ 26 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Beziehen sich in einem Modul die darin zu absolvierenden Modulprüfungen nicht auf alle Lehrveranstaltungen, wird die Modulnote dieses Moduls mit der Anzahl der ECTS-Punkte derjenigen Lehrveranstaltungen gewichtet, auf die sich die absolvierten Modulprüfungen beziehen. § 18 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 27 Magisterurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des kanonischen akademischen Grades „Magister Theologiae“ beziehungsweise „Magistra Theologiae“ beurkundet wird. Die Magisterurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Magisterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Magisterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Magisterarbeit und die Gesamtnote der Magisterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Magisterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Magisterstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Magisterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Magisterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Magisterstudiengang Katholische Theologie vergebenen Gesamtnoten der Magisterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre pro-

zentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.

(5) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Magisterstudiengangs Katholische Theologie. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 28 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magisterprüfung

(1) Studierende, die ihre Magisterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 29 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet der Theologischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin der Theologischen Fakultät an sowie ein Studierender/eine Studierende der Theologischen Fakultät mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, diejenige der übrigen Mitglieder drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Fakultätsrat bestimmt einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 30 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Profes-soren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Profes-soren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofesso-ren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen ge-mäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens die Magisterprüfung im Fach Katholische Theologie abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Magisterarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdo-zenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademi-sche Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen finden die Verfahrens-grundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeite-rinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils gelten-den Fassung Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prü-fer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisit-zer/Beisitzerinnen.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen er-bracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studi-engängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkur-se.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Magisterstudiengangs Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen ent-sprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Ge-samtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wur-den, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquiva-lenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prü-fungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der

Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 18 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Magisterstudiengang Katholische Theologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Magisterarbeit, die Zwischenprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt beispielsweise eine Anrechnung geeigneter Kompetenzen auf das Modul M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I und das Modul M 23 Individuelles Schwerpunktstudium II. Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 32 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prü-

fung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 33 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Magisterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Magisterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 34 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Magisterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 33 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 32 bleibt unberührt.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Magisterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 37 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

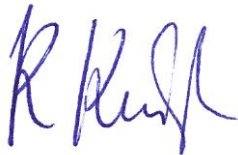
Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Magisterstudiengang Katholische Theologie vom 23. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 1, S. 1–24) außer Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2024 im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2018 bis spätestens 30. September 2031 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Magisterstudiengang Katholische Theologie zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2025 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2018 bis spätestens 30. September 2031 (Ausschlussfrist) abschließen.

Freiburg, den 14. Juli 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin